

Merkblatt: Unbezahlter Urlaub von KV-Lernenden

Lernende können unbezahlten Urlaub beziehen, sofern die betrieblichen Gegebenheiten dies erlauben. Unbezahlte Urlaubstage müssen beantragt und vom Team Berufliche Grundbildung sowie den Berufsbildner/innen vor Ort bewilligt werden.

Gründe und Anzahl unbezahlter Urlaubstage

- Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit max. fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr (OR Art. 329e) zusätzlich zu den besoldeten Urlaubstagen für J+S Kurse.
- Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren (QV) im letzten Lehrjahr maximal fünf Arbeitstage. Die Berufsfachschule muss besucht werden.
- Frühzeitiger Lehrabschluss, höchstens zehn Arbeitstage, sofern die betrieblichen Gegebenheiten dies erlauben.

Prozess

Das Gesuch wird schriftlich gestellt und enthält eine nachvollziehbare Begründung sowie einen Nachweis für die Tätigkeit, für die der unbezahlte Urlaub angefordert wird (bspw. Lernplan für QV-Vorbereitung). Sofern der unbezahlte Urlaub auch Schultage betrifft, gilt für diese Schultage die Dispensationsordnung der jeweiligen Berufsfachschule.

Das Gesuch wird von der/dem Lernenden, einer gesetzlichen Vertretung (sofern notwendig) und dem/der Berufsbildner/in unterzeichnet und spätestens zwei Monate vor dem geplanten Antritt, dem Team Berufliche Grundbildung (berufsbildung@fd.so.ch) eingereicht.

Eine Bewilligung des unbezahlten Urlaubs führt zu einer anteilmässigen Kürzung des 13. Monatslohns sowie zur Kürzung der Ferien im Verhältnis dieses Urlaubs zum Kalenderjahr. Erkrankungen oder Unfälle während des unbezahlten Urlaubes begründen weder den Abbruch desurlaubes noch die Ausrichtung von Lohn.